

Vergabesatzung der Stadt Overath (VergS) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01. Januar 2026, hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Vergabesatzung beschlossen:

Präambel:

Es handelt sich um eine Übergangssatzung bis zum Inkrafttreten der neuen Vergabesatzung. Inhalt dieser Satzung ist die vorübergehende Fortgeltung der hierin enthaltenen Regelungen, insbesondere der Wertgrenzen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die städtische Vergabesatzung (nachfolgend „VergS“) stellt für sämtliche Ämter, Abteilungen und Stabsstellen der Stadt Overath die verbindliche Handlungsgrundlage dar. Sie gilt für alle Vergaben und Direktaufträge in den Bereichen Bau, Lieferung und Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen, soziale und weitere besondere Dienstleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben benötigt. Dabei umfasst die VergS sämtliche Aufträge, die mit eigenen Haushaltsmitteln oder Fördergeldern der Stadt Overath (einschließlich Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer vergeben werden und deren Gegenstand dem jeweiligen Auftragsgegenstand entspricht
 - a) oberhalb der EU-Schwellenwerte
 - Bauleistungen im Sinne der VgV und Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A (EU)),
 - Leistungen (Liefer- und Dienstleistungen) im Sinne der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und
 - freiberufliche Leistungen im Sinne der VgV sowie
 - b) unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - Bauleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) und
 - freiberufliche Leistungen, die in dem in §50 UVgO niedergelegten Umfang ebenfalls der UVgO unterfallen, in der jeweils geltenden Fassung sind.
- (2) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der europa-, bundes- und landesrechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen.
- (3) Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit europäischen Mitteln, Bundes und/oder Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

§ 2 Vergabevorschriften

- (1) Für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte im Sinne des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit den auf Grund dieser Regelungen von § 97 Abs. 5 GWB erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen finden die dort genannten Vergabevorschriften und die Vergabeverordnung Anwendung, und zwar bei Bauleistungen die VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU) und bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen die VgV. Ergänzend gilt diese Vergabesatzung, soweit sich aus dem GWB oder den genannten Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind

- a) bei Bauleistungen Abschnitt 1 der VOB/A und
- b) bei Liefer- und Dienstleistungen die UVgO und
- c) bei freiberuflichen Leistungen die UVgO
- d) das TVgg NRW
- e) die durch das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung ab dem 01.01.2026 außer Kraft gesetzten Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze), die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind, anzuwenden, soweit nicht per Satzung Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Auftragswerte

Die Auftragswerte, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt werden, verstehen sich jeweils als Nettobeträge. Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens muss eine Kostenschätzung erstellt werden, die den voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer darstellt. Diese Schätzung ist qualifiziert vorzunehmen und begründet zu dokumentieren.

Der Auftragswert ergibt sich aus der Gesamtheit aller beabsichtigten Leistungen, insbesondere bei stufenweisen Beauftragungen, optionalen Leistungen und Vertragsverlängerungen. Er darf nicht manipuliert werden, um die Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder städtischen Vergaberegeln zu umgehen oder bestimmte Wertgrenzen zu unterschreiten. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, wie § 3 VgV, wird ausdrücklich gefordert. Die Kostenschätzung wird von der zuständigen Amts- oder Stabsstellenleitung durchgeführt und dokumentiert. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind vor der Ausschreibung durch die fachlich zuständige Leitung mittels Vormerkung zu sichern und bei einer Auftragserweiterung entsprechend zu erhöhen.

§ 4 Wahl der Art der Vergabeverfahren

Die Wahl der Verfahrensart ist grundsätzlich im Vergabevermerk/Beschaffungsantrag mit Begründung zu dokumentieren. Bei der Wahl der Verfahrensart ist zu differenzieren nach ober- und unterschwelligen Vergabeverfahren sowie nach Bauleistungen, Liefer-/ Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:

a) Auftragswerte oberhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vergabeverfahren im Bereich der Bauleistungen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU). § 3 VOB/A EU normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 3a VOB/A EU geregelt sind.

- Vergabeverfahren bei Liefer- und Dienstleistungen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Die Wahl der Verfahrensart und ihre Voraussetzungen sind in § 14 VgV normiert.

- Vergabeverfahren bei freiberuflichen Leistungen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Besonders hingewiesen wird hier auf die Sondervorschriften bezüglich Architekten- und Ingenieurleistungen in den §§ 73 ff VgV.

b) Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vergabeverfahren im Bereich der Bauleistungen mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den folgenden Wertgrenzen

Art der Vergabe	von	bis
Direktvergabe	0 €	10.000,00 €
Freihändige Vergabe	10.000,01 €	30.000,00 €
Beschränkte Ausschreibung	30.000,01 €	300.000,00 €
Beschränkte Ausschreibung mit TW Öffentliche Ausschreibung	300.000,01 €	EU-Schwellenwert

- Vergabeverfahren bei Liefer- und Dienstleistungen mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den folgenden Wertgrenzen

Art der Vergabe	von	bis
Direktvergabe	0 €	10.000,00 €
Verhandlungsverfahren (mit und ohne TW)	10.000,01 €	30.000,00 €
Beschränkte Ausschreibung ohne TW	30.000,01 €	75.000,00 €
Beschränkte Ausschreibung mit TW Öffentliche Ausschreibung	75.000,01 €	EU-Schwellenwert

- Auftragsvergaben bei freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren gemäß folgender Wertgrenzen:

Art der Vergabe	von	bis
Direktauftrag	0 €	10.000,00 €
Verhandlungsvergabe mit der Einholung von mindestens drei Angeboten in Textform	10.000,01 €	EU-Schwellenwert

Sonderregelungen für Architekten- oder Ingenieursleistungen		
Verhandlungsvergabe mit mindestens einem/ einer geeigneten Bewerber*innen nach vorheriger Eignungsabfrage bei mindestens drei möglichen Bewerbern*innen	10.000,01 €	150.000,00 €
Verhandlungsvergabe mit mindestens drei geeigneten Bewerber*innen nach vorheriger Eignungsabfrage	150.000,01 €	EU-Schwellenwert

Eine vergaberechtliche Beratung erfolgt über die Vergabestelle.

§ 5 Elektronische Vergabe/Formulare

Die Nutzung der elektronischen Vergabe ist für alle Vergabeverfahren ab 25.000 Euro netto zwingend vorgeschrieben und hat über die Vergabestelle der Stadt Overath zu erfolgen. Vergaben sind ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,01 € elektronisch über das Vergabemanagementsystem (VMS) abzuwickeln.

Es sind grundsätzlich die über die Vergabestelle verfügbaren Formulare für die jeweilige Vergabeart in den jeweils aktuellen Fassungen anzuwenden. Die Formulare und Vertragsbedingungen sind im Dokumentenmanagementsystem hinterlegt. Bei allen elektronischen Vergabeverfahren werden diese vom Vergabemanagementsystem zur Verfügung gestellt. Ansprechperson für inhaltliche Änderungen und Aktualisierungen der Formulare ist die Vergabestelle.

§ 6 Dokumentation

Alle Vergaben sind vollständig zu dokumentieren und im Dokumentenmanagementsystem abzulegen. Die Vergabedokumentation muss zeitnah und prozessbegleitend erfolgen und alle Verfahrensschritte von der Bedarfsermittlung bis zur Auftragsvergabe belegen. Insbesondere sind die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen in Textform festzuhalten.

Die Vergabedokumentation ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und ist diesen bei Aufforderung zu übermitteln.

Die Vergabedokumentation bis zu einem Auftragswert von 25.000,00 € wird von dem/der zuständigen Fachamt oder Stabsstelle geführt und zu den jeweiligen Verfahrensentscheidungen im Vier-Augen-Prinzip elektronisch unterzeichnet.

Hierfür sind die nachfolgend benannten und von der Vergabestelle bereitgestellten digitalen Vordrucke zu verwenden:

- Für jede Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,01 € bis 25.000,00 € ist zur Dokumentation des Vergabeverfahrens ein Vergabevermerk anzufertigen. Aus diesem Vergabevermerk müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.
- Für jede Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,01 € ist zur Einleitung des Vergabeverfahrens ein Beschaffungsantrag anzufertigen.

Der Beschaffungsantrag muss alle für die Vorbereitung des Vergabeverfahrens notwendige Informationen enthalten. Alle, das Verfahren einschränkende Entscheidungen (z. B. Verzicht auf Losbildung, beschränktes Vergabeverfahren, Abweichung vom nach den Wertgrenzen vorgesehenen Verfahren u. s. w.) bedürfen einer ausführlichen Begründung. Der maßnahmenbegleitende Vergabevermerk wird vom Vergabemanagementsystem automatisch erstellt und fortgeschrieben. Die entsprechenden Vordrucke stehen in ihrer jeweils aktuellen Version im Dokumentenmanagementsystem unter der Akten-/Vorgangskennung „00.81.01: Vordrucke Vergabe“ zur Verfügung.

§ 7 **Ausschreibung**

(1) Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. bzw. nach der VOB/A oder UVgO und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen zu verfassen.

(2) Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, es sei denn, dass sachliche Gründe dagegensprechen. Dies gilt entsprechend für Leistungen gleicher Art an mehreren Leistungsorten oder für verschiedene Empfangsstellen.

(3) Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuschreiben, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ausschreibungsergebnis.

(4) Sämtliche Aufträge sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden. Die Entscheidung ist im Vergabevermerk/ Beschaffungsantrag zu begründen.

(5) Bewerbungsbedingungen und Allgemeine Vertragsbedingungen sowie Zusätzliche (Allgemeine oder Technische), Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen sind – soweit vorhanden und sachgerecht – zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum Gegenstand des Vertrags zu machen. Diese sind mit den Ausschreibungsunterlagen zu versenden.

(6) Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 25.000,00 € netto werden grundsätzlich von der Vergabestelle durchgeführt. Auch in diesen Fällen ist jedoch im Vorfeld das/die Leistungsverzeichnis/-beschreibung sowie die zugehörige Kostenschätzung und ggf. Bewertungsmatrix durch das jeweilige Fachamt zu erstellen. Das Fachamt holt auch in diesen Fällen einen ggf. notwendigen Maßnahmenbeschluss ein und führt Beteiligungen durch. Alle Unterlagen werden von der Vergabestelle im Vergabemarktplatz Rheinland hochgeladen.

§ 7 **Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)**

(1) Dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind bei Vergabeverfahren bezüglich Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:

- a) bei Aufträgen ab 30.000 € geschätztem Auftragswert die Ausschreibungsunterlagen (einschließlich der Kostenkalkulationen und Planungsunterlagen) frühzeitig, in der Regel aber 10 Arbeitstage vor Veröffentlichung (Vorabprüfung) und/ oder Zuschlagserteilung (Auftragsprüfung) an den Bieter;
- b) beabsichtigte Beauftragungen freiberuflicher Leistungen mit Auftragswerten von mehr als 30.000 Euro zwecks Beteiligung zur Gewährleistung transparenter Verfahren zur Auftragsprüfung; ab einem Auftragswert von 150.000,00 € ist eine Vorab- als auch Auftragsprüfung durchzuführen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge oder wahrscheinlich nicht unerheblichen Verzögerungskosten, kann eine nachträgliche, in jedem Falle aber unverzügliche Vorlage an das RPA erfolgen.

(3) Zur Ermöglichung einer Prüfung wird das Rechnungsprüfungsamt nach Fertigstellung und Hochladung der vollständigen Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle hierüber in Kenntnis gesetzt, indem das Rechnungsprüfungsamt über das Vergabemanagementsystem auf den jeweiligen Prüfvorgang mit der Bitte um Prüfung hingewiesen wird.

(4) Zu beachten sind hierbei die Prüffristen des Rechnungsprüfungsamtes. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich erst nach Zugang des positiven Prüfergebnisses des Rechnungsprüfungsamtes. Werden bei der Vergabe und/oder Ausführung von Leistungen Verfehlungen i. S. v. § 2 Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) bekannt, so sind diese unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt anzuseigen. Die Prüfung einer möglichen Auftragssperre und gegebenenfalls eine Meldung an das Wettbewerbsregister werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Zentrale Vergabestelle wahrgenommen.

§ 8 Einholen der Angebote

(1) Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertig gestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(2) Die Eignung der Bewerber/Innen (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ist nach den hierfür geltenden rechtlichen Regelungen zu prüfen. Öffentliche Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben werden. Die Eignung ist im Rahmen einer Eignungsprüfung festzustellen.

(3) Zur Eignungsprüfung sind in der Regel die städtischen Eigenerklärungen zu verwenden. Eignungsprüfungen sind ab einem Auftragswert von 25.000,00 € ausschließlich von der Vergabestelle durchzuführen.

§ 9 Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin

(1) Die Angebotsöffnung wird durch die Vergabestelle in einem formalen Submissionstermin durchgeführt. Die Niederschrift über die Submission wird automatisiert vom E-Vergabemanagementsystem erstellt und gilt durch den Login der Zentralen Vergabestelle sowie eines weiteren Mitarbeitenden als unterzeichnet.

(2) Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß den vergaberechtlichen Regelungen. Die Vergabestelle öffnet die elektronischen Angebote und stellt diese, zusammen mit der Submissionsniederschrift, dem ausschreibenden Fachamt bzw. der Stabsstelle und entsprechend der feststehenden Schwellenwerte dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung.

§ 10 Wertung der Angebote und Zuschlag

(1) Die Wertung der Angebote und die Auswahl des/r Bieters/In erfolgt durch die Fachämter.

(2) Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) muss schriftlich erklärt werden. Von dem/r Bieter/In ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; in diesen Fällen ist danach unverzüglich entsprechend den Sätzen 1 und 2 vorzugehen.

(3) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis muss dabei nicht allein ausschlaggebend sein. Neben dem Preis können weitere - beispielsweise qualitative, soziale und umweltbezogene - Zuschlagskriterien festgelegt werden. Die Zuschlagskriterien werden von der zuständigen Amts- oder Stabsstellenleitung in Absprache mit der Vergabestelle vor Ausschreibung festgelegt und gewichtet. Sie sind in die Leistungsbeschreibung und in der Veröffentlichung (Verfahrensangaben im E-Vergabe Portal) mit aufzunehmen.

§11 Aufhebung von Vergabeverfahren

Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben. Die Entscheidung über die Aufhebung trifft die Amts- oder Stabsstellenleitung in Absprache mit der Vergabestelle. Die Aufhebung ist zu dokumentieren. Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bietenden unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung erfolgt in Textform und nach Möglichkeit über die Bieterkommunikation im Vergabemarktplatz. Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Aufhebung und die Gründe zu informieren.

§ 12 Abweichungen und Inkrafttreten

- (1) Über Abweichungen von dieser Vergabesatzung entscheidet der Rat.
- (2) Diese Vergabesatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Overath, den 11.12.2025

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 10.12.2025 beschlossene Vergabesatzung der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 11.12.2025

gez.

Michael Eyer
Bürgermeister